

ZH_OBERGERICHT PS240244 vom 11. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240244

FR: ZH_OBERGERICHT PS240244 du 11 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS240244 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

In der Betreuung Nr. ... betreibt der Kanton Zürich, vertreten durch die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (fortan: Beschwerdegegner), A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) für eine Forderung in der Höhe von Fr. 13'043.50. Am 17. Oktober 2024 kündigte das Betreibungsamt Zürich 7 (fortan: Betreibungsamt) der Beschwerdeführerin in der genannten Betreuung die Pfändung an und es forderte sie auf, bis am Montag 28. Oktober 2024 zwischen 07.30 Uhr und 11.00 Uhr im Amtslokal zur Einvernahme über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu erscheinen (act. 6/2).

E. 1.2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Oktober 2024 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (fortan: Vorinstanz). Die Vorinstanz führte das Beschwerdeverfahren unter der Geschäfts-Nr. CB240134. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2024 trat sie auf die Beschwerde nicht ein (act. 4/1 S. 2). Eine von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde hiess das Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 14. Januar 2025 gut. Das Obergericht hob den Beschluss vom 31. Oktober 2024 auf und wies die Sache zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurück (OGer ZH PS240231 vom 14. Januar 2025).

E. 1.3

Bereits zuvor, d.h. mit Eingabe vom 7. November 2024, reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine Ergänzung zu ihrer Beschwerde vom 28. Oktober 2024 ein (act. 6/1). Die Vorinstanz eröffnete daraufhin zur Behandlung der Beschwerdeergänzung unter der Geschäfts-Nr. CB240139 ein neues Verfahren. Sie holte vom Betreibungsamt eine Vernehmlassung und von der Beschwerdegegnerin eine Beschwerdeantwort ein (act. 6/3, 6/5-8). Mit Verfügung vom 21. November 2024 stellte sie den Parteien die Vernehmlassung des Betreibungsamtes samt Beilagen zu. Der Beschwerdeführerin stellte sie zudem die Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners zu. Zugleich wies sie die Parteien darauf hin, dass eine allfällige, fakultative Stellungnahme dazu innert 10 Tagen einzureichen wäre (act. 3= act. 5= act. 6/9).

- 3 -

E. 2.1

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde (act. 2). Sie beantragt sinngemäss, es sei der Beschwerdegegner anzuweisen, der Vorinstanz die Vernehmlassung des Betreibungsamtes samt Beilagen zu retournieren und alle Kopien davon zu löschen (act. 2 S. 3).

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-14). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Die Sache erweist sich als spruchreif.

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen (Art. 321 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4). Diese Anforderungen an eine Beschwerde sind der prozessrechtlichen Beschwerdeführerin bereits aus zahlreichen anderen Verfahren vor der Kammer bekannt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin stört sich daran, dass die Vorinstanz die Vernehmung des Betriebsamtes samt Beilagen nicht nur ihr, sondern auch dem Beschwerdegegner zugestellt hat (act. 2 S. 2 f.).

- 4 -

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete die Zustellung mit dem formellen Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 83 Abs. 3 GOG; vgl. act. 5 S. 2).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschwerdegegner habe keinen Anspruch darauf, Einsicht in die Vernehmung und die Akten des Betriebsamtes zu nehmen und sich dazu zu äussern. Der Beschwerdegegner habe nur Anspruch darauf, die Beschwerde zu beantworten. In den Akten des Betriebsamtes befänden sich höchstpersönliche Daten von ihr, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürften. Die Vorinstanz habe Art. 17 IPRBR [gemeint wohl UNO-Pakt II], Art. 8 EMRK, Art. 13 BV sowie ihren Anspruch auf Datenschutz verletzt, indem sie grundlos schutzwürdige Daten weitergeleitet habe (act. 2 S. 2 f.).

E. 4.3

Die Aufsichtsbehörden haben im betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren den Anspruch des Beschwerdegegners auf rechtliches Gehör zu beachten (BGE 105 III 33 E. 2;

BGE 101 III 70 E. 1). Aus diesem Anspruch fliesst nicht nur das Recht, die Beschwerde zu beantworten, sondern auch das Recht, sich zu all- fälligen weiteren Stellungnahmen der anderen Partei und zur Vernehmlassung der Vorinstanz zu äussern (spezifisch für das betriebsrechtliche Beschwerde- verfahren BGE 142 III 234 E. 2.2; BGE 137 I 195 E. 2.3.1). Die Wahrnehmung dieses Äusserungsrechts setzt voraus, dass die fragliche Stellungnahme oder Vernehmlassung der Partei zugestellt wird. Die Vorinstanz war demnach gehalten, der Beschwerdegegnerin die Vernehmlassung samt Beilagen zuzustellen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erfolgte die Zustellung somit nicht grundlos. Dass sich in der Vernehmlassung oder in den Beilagen bestimmte Informationen befänden, die zum Schutz ihrer Persönlichkeit und ihrer Grund- rechte vor der Zustellung von Amtes wegen hätten unkenntlich gemacht werden müssen (vgl. § 17 f. EG SchKG, § 83 Abs. 3 GOG und Art. 156 ZPO), zeigt die Beschwerdeführerin nicht konkret auf. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.